

Textgegenüberstellung

<p>§ 35 Z.22 lit. g: g) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als S 500.000,--,</p>	<p>§ 35 Z.22 lit. g: g) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 36.300,-,</p>
<p>§ 36 Abs.2 Z.2 2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch S 500.000,-- und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt;</p>	<p>§ 36 Abs.2 Z.2 2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 36.300,- und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt;</p>
<p>§ 36 Abs.2 Z.4 4. die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben bis zu einem Gesamtwert von S 500.000,--;</p>	<p>§ 36 Abs.2 Z.4 4. die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben bis zu einem Gesamtwert von € 36.300,-;</p>